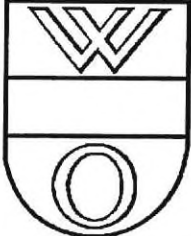


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 2/2026 vom 26.02.2026	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Der laufende Bezug per E-Mail ist kostenlos. Sie können sich bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0, info@olfen.de in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung des Antrags der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
2.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege
3.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 09. Februar 2026

BEKANNTMACHUNG

**Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das
Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus
Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Verfahren der RAG AG zu dem o. a. Antrag sind mehrere Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, die es zu erörtern gilt. Sie werden hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) darüber benachrichtigt, dass diese Erörterung entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt wird.

Gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG NRW werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die

Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmehöheaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmehöheaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmehöheaus bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden auf dem Stadtgebiet **Bergkamen** und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmehöheaus von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschrieben neuen Annahmehöheaus.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmehöheaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmehöheaus oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1, 27c und 73 Abs. 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG die Durchführung der Erörterung in Form einer Onlinekonsultation im Internet bekannt gemacht.

Online-Konsultation

vom Dienstag, 17.03.2026 bis einschließlich Montag, 30.03.2026

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die o. a. Vorhaben gemäß §§ 27c und 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **17.03.2026** bis einschließlich zum **30.03.2026** durch.

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Onlinekonsultation** findet in dem Zeitraum von **Dienstag, 17.03.2026** bis einschließlich **Montag, 30.03.2026** statt.

Die Teilnehmenden der Onlinekonsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, 30.03.2026, 23:59 Uhr**,

- schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder
- unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
- über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden äußern.

Alle Teilnehmenden die sich bereits geäußert haben, sowie auch die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben

berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, müssen

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder
 - per Email unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
 - über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden
- den **Zugang zur Onlinekonsultation** beantragen. Für die Registrierung über die Webseite ist ein aktives E-Mail-Konto erforderlich.

Die **Beantragung des Zugangs zur Online-Konsultation** ist in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026 bis Montag, 23.03.2026** möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - o Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - o Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
 - o Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - o Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
4. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation erfolgt durch Anmeldung. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **10.03.2026** bis zum **23.03.2026** möglich. Die Daten

werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn jemand nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.03.2026**) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/informationen_zum_datenschutz_nach_art._13_datenschutz-grundverordnung_dsgvo.pdf

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung der Onlinekonsultation in den betroffenen Kommunen sowie in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg: <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag:

gez. Kugel

Bekanntmachung
über die Vernachlässigung der Grabpflege

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei der nachfolgend aufgeführten Grabstätte die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
W 929	3-stelliges Wahlgrab
R 1676	Reihengrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 20.02.2026



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung
über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Grabstätten bekannt gegeben.

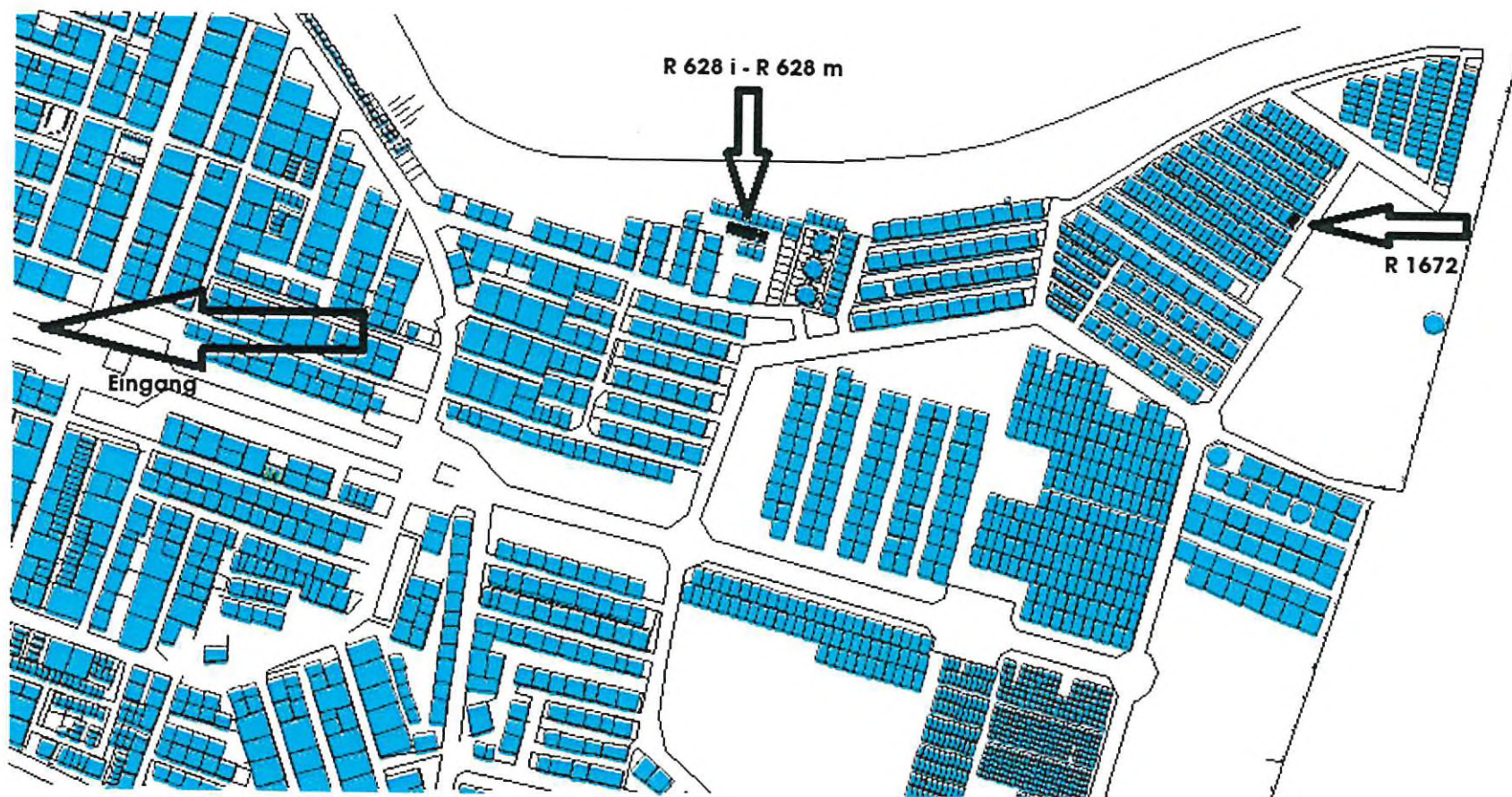
Die Reihengrabstätten R 628 i – R 628 m und R 1672 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 26.05.2026 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 20.02.2026



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung "Einebnen von Reihengräbern"
auf dem städtischen Friedhof in Olfen.